

# **Benutzungsordnung für die Benutzung des Multifunktionsraumes und der Klassenräume im Störtalcampus der Gemeinde Oelixdorf**

---

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.06.2022 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Nutzung des Multifunktionsraumes und der Klassenräume**

Der Multifunktionsraum und die Klassenräume stehen im Eigentum der Gemeinde Oelixdorf. Sie dienen vorrangig den Schul- und Vereinstätigkeiten in der Gemeinde. Sie können auf Antrag auch für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke genutzt werden.

## **§ 2**

### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Räumlichkeiten stehen im Sinne eines Erstbelegungsrechts vorrangig für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Den übrigen Benutzergruppen stehen die Räumlichkeiten in Abhängigkeit zu den aktuell geltenden Reinigungszeiten grundsätzlich für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends und sonntags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auch die Benutzung der Hallen über 22.00 Uhr hinaus gestatten.
- (3) In den Ferien können die Räumlichkeiten nur ausnahmsweise genutzt werden. Für die Erteilung von Ausnahmen ist die Gemeinde zuständig.

## **§ 3**

### **Benutzungsplan**

- (1) Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Nutzungsbetriebes wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsmeldungen der Grundschule am Störtal durch die Gemeinde ein Raumbenutzungsplan jeweils geltend zum Schuljahresbeginn aufgestellt.
- (2) Mit der Aufnahme der Nutzungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung des Raumes als erteilt. Den Vereinen wird der jährlich aufgestellte Benutzungsplan zugestellt.

#### **§ 4 Allgemeiner Betrieb**

(1) Jegliche Arten der Nutzung, die zu einer Beschädigung des Multifunktionsraumes, der Klassenräume oder deren Einrichtungen führen können, sind untersagt.

(2) Die benutzenden Gruppen benennen eine Gruppenleiterin/einen Gruppenleiter und mindestens eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Gruppenleitung bzw. deren Stellvertretung ist für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

(3) Ohne die verantwortliche Gruppenleitung ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Räume nicht gestattet. Die Gruppenleitung hat als Erste/Erster die Räumlichkeiten zu betreten und ihn wieder als Letzte/Letzter zu verlassen.

(4) Anfang und Ende einer jeden Nutzungseinheit sind in dem im Raum befindlichen Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist von der jeweiligen Gruppenleitung zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Raumzustandes.

(5) Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch und zusätzlich auf einem Schadenbogen, der im Raum ausliegt, einzutragen. Außerdem ist unverzüglich das Amt Breitenburg zu benachrichtigen. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus sofort die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu informieren.

#### **§ 5 Verhalten im Multifunktionsraum sowie seinen Nebenräumen und in den Klassenräumen**

(1) Den Benutzern werden neben dem Multifunktionsraum auch Zutritt und Nutzung der Nebenräume wie der Küche gewährt. Der Kühlschrank kann genutzt werden, ist aber nach Beendigung der Nutzung wieder zu entleeren. Gleiches gilt für die Nutzung des Geschirrs. Dieses ist vor dem Verlassen der Räumlichkeiten zu reinigen.

(2) Beim Verlassen der Räumlichkeiten bzw. des Gebäudes ist das Licht auszuschalten und die Fenster sind zu schließen.

#### **§ 6 Rauchen, Alkohol, Tiere**

(1) Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet.

(2) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen bei besonderen Veranstaltungen machen.

(3) Das Mitbringen von Tieren in den Multifunktionsraum ist untersagt.

## **§ 7 Aufsicht und Hausrecht**

(1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. die Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul-, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht den Raum benutzen.

(2) Die Lehrkraft, die Gruppenleitung bzw. die oder der sonst Verantwortliche verlässt als Letzte/Letzter den Raum, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass sich dieser wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die Schulleitung oder deren Vertretung, ggf. in deren Auftrag die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister üben das Hausrecht über den Multifunktionsraum aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht der Schulleitung oder deren Vertretung für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.

(3) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Gebäude mit sofortiger Wirkung untersagen.

(4) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## **§ 8 Entgelte**

Bezüglich der Regelungen zur Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgelts wird auf die Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Mehrzweckhalle im Störtalcampus hingewiesen.

## **§ 9 Haftung und Schadenersatz**

(1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern Räume der Grundschule und Einrichtungsgestände zur Benutzung.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen.

(3) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Oelixdorf, den 27.07.2022

*gez. Jörgen Heuberger*  
(Bürgermeister)